



Vereinssatzung

Oppumer Tennisclub 1978 e.V.



Inhaltsverzeichnis

Einleitung	Seite
Vorbemerkung	4
Präambel / Selbstverständnis	4
A. Allgemeines	Seite
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	5
§ 2 Vereinszweck und Gegenstand	5
§ 3 Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit	6
B. Vereinsmitgliedschaft	Seite
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 5 Arten der Mitgliedschaft	7
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 7 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste	8
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite
§ 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug	9
§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins	10
D. Organe des Vereins	Seite
§ 10 Die Vereinsorgane	11
§ 11 Mitgliederversammlung	11
§ 12 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung	14
§ 13 Der geschäftsführende Vorstand	15
§ 14 Der Gesamtvorstand	16



E. Vereinsjugend	Seite
§ 15 Die Vereinsjugend	18
F. Sonstige Bestimmungen	Seite
§ 16 Buchführung, Rechnungsprüfung, Kassenprüfer	18
§ 17 Vereinsordnungen	19
§ 18 Ehrenrat	19
§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	20
§ 20 Haftung	20
§ 21 Datenschutz	21
G. Schlussbestimmungen	Seite
§ 22 Auflösung des Vereins	21
§ 23 Gültigkeit dieser Satzung	21



Einleitung

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung für Personenbezeichnungen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Gemeint sind selbstverständlich sowohl männliche als auch weibliche und diverse Personen.

4

Präambel / Selbstverständnis

Der Verein Oppumer TC 1978 e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Oppumer TC 1978 e.V. soll eine Grundlage schaffen, dass befreundete Menschen sich gemeinsam sportlich und gesellschaftlich betätigen.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der Gesamtvorstand ein Schutzkonzept. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.



A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Oppumer Tennisclub 1978 e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Krefeld und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld unter der Nummer VR 1888 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck und Gegenstand

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports und der sportlichen Jugendhilfe.

Diese Zwecke werden besonders verwirklicht durch:

- a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebs,
 - b) Förderung des Freizeit- und Breitensports sowie des Leistungssports,
 - c) die Beteiligung an Kooperationen, Spiel- und Sportgemeinschaften,
 - d) Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder.
- 2) Um die Zwecke zu verwirklichen ist der Verein Mitglied in den für die Sportart zuständigen Fachverbänden. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, in denen er Mitglied ist, als verbindlich an.
 - 3) Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren die jeweils erforderliche Anzahl von Delegierten und Ersatzdelegierten.
 - 4) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Gesamtvorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt beschließen.



§ 3 Gemeinnützigkeit, Ehrenamtlichkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen bedarf der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter in Textform.
- 4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
- 6) Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.



§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
- a) aktive Mitglieder,
 - erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) passive Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder.
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und / oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 4) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes per Beschluss mit zwei Dritteln Mehrheit der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Austritt aus dem Verein,
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - d) durch Tod.
- 2) Der Austritt kann in Textform bis zum 30. November zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Bei Minderjährigen und Geschäftsunfähigen bedarf es der Erklärung des gesetzlichen Vertreters.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied besteht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein, Streichung aus der Mitgliederliste

- 1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) grob gegen die Satzung oder Vereinsordnungen schuldhaft verstößt,
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt,
 - c) sich grob unsportlich verhält,
 - d) dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation schadet,
 - e) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 4) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren, etc.) länger als zwölf Monate in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den geschäftsführenden Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen.
- 7) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 8) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte aufgrund der Mitgliedschaft gegen den Verein, Forderungen des Vereins, insbesondere rückständige Beiträge, bleiben bis zur Erledigung bestehen.



C. Vereinsmitgliedschaft

§ 8 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen sowie Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
- 2) Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die neu beschlossenen Beiträge und die Aufnahmegebühr gelten jeweils ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahr. Die Beiträge und Aufnahmegebühr sind jedoch frühestens nach Zugang der Beitragsrechnung eines Kalenderjahres fällig.
- 3) Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- 4) Ferner kann der Verein seine volljährigen, aktiven Mitglieder verpflichten, jährlich Eigenleistung in Form von Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten.
- 5) Über die Anzahl der Arbeitsstunden, die auf maximal 8 Stunden begrenzt ist, sowie die Höhe der Abgeltungszahlung entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die neu beschlossene Anzahl der Arbeitsstunden sowie die Höhe der Abgeltungszahlung gelten für das Geschäftsjahr, in dem der Beschluss gefasst wird.
- 6) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 7) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 8) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 9) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

- 10) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 11) Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Zahlungen im Rückstand ist.
- 12) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- 13) Ehrenmitglieder sowie besonders verdiente Mitglieder können in begründeten Einzelfällen vom geschäftsführenden Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 9 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitgliedes, das nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann oder das ein schuldhafter Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung und der Vereinsordnungen darstellt, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Ermahnung,
 - b) Verweis,
 - c) ein zeitlich bis zu vier Wochen befristetes Spielverbot,
 - d) ein zeitlich bis zu vier Wochen befristetes Verbot des Betretens der Tennisanlage des Vereins.
- 3) Das Verfahren wird vom Gesamtvorstand eingeleitet. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 7 Abs. 3 bis 5 entsprechend.



D. Organe des Vereins

§ 10 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der gesetzliche Vorstand nach §26 BGB (geschäftsführender Vorstand),
- c) der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand),
- d) der Ehrenrat,
- e) die Jugendversammlung,
- f) der Jugendausschuss.

11

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung,
- 2) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 31. März durchgeführt werden.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand durch Beschluss fest.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person

übertragen.

- 7) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- 10) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 11) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes, mit Ausnahme des Jugendwarts, werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 12) Der Jugendwart wird in der Jugendversammlung gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Jugendwart muss mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- 13) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen von mindestens 10 stimmberechtigten Mitgliedern unterschrieben sein. Anträge müssen bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres beim Gesamtvorstand eingegangen sein.

- 14) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. Der geschäftsführende Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzveranstaltung teilzunehmen.
- 15) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der geschäftsführende Vorstand per Beschluss fest.
- 16) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.
- 17) Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.
- 18) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden.
- Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat.
- Antragsberechtigt sind:
- a) der geschäftsführende Vorstand,
 - b) die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
- 19) Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu richten. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, haben innerhalb

von zwei Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstands das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten.

- 20) Dem stimmberechtigten Mitgliedern ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim geschäftsführenden Vorstand maßgeblich. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet.
- 21) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abgabe der Stimmabgabe allen Mitgliedern gegenüber in Textform bekanntzumachen.
- 22) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 12 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Entgegennahme der Haushaltsplanung durch den Vorstand,
- c) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Wahl des Ehrenrates,
- h) Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen, Arbeitsstunden und Abgeltungszahlungen,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) Änderung der Satzung,
- k) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins,
- l) Beschlussfassung über Anträge,
- m) alle übrigen Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand zur Beschlussfassung

vorgelegt werden.

§ 13 Der geschäftsführende Vorstand

- 1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Vereinsassistenten

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- 2) Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 3) Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung, Einberufung nebst Aufstellung der Tagesordnung und Leitung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins,
 - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) Vorbereitung der Sitzungen des Gesamtvorstandes.
- 4) Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 5) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig. Die Vorstandsmitglieder können sich nicht vertreten lassen.
- 6) Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 7) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat dann eine Ersatzwahl zu erfolgen.

- 8) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstands je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9) Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.
- 10) Zur Wahrnehmung von Neutralität, Vermeidung von Interessenkonflikten und dem Erhalt maximaler Meinungsvielfalt dürfen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nicht verheiratet, in eheähnlicher Gemeinschaft lebend, anderweitig liiert, verpartnert oder im ersten Grad verwandt sein.
- 11) Der Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Gesamtvorstand. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder Schatzmeister vertreten.
- 12) Der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen.
- 13) Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der finanziellen und steuerlichen Angelegenheiten des Vereins verantwortlich.
- 14) Erklärungen oder Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen. Sofern finanzielle oder steuerliche Angelegenheiten betroffen sind, soll einer der Unterzeichnenden immer der Schatzmeister sein; ist dieser verhindert, kann an seiner Stelle auch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zeichnen.

§ 14 Der Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem Sportwart,



- d) dem stellvertretenden Sportwart,
- e) dem Jugendwart,
- f) bedarfsweise bis zu 3 Beisitzern.

Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

- 2) Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere
 - a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausschluss von Mitgliedern und Verhängung von Sanktionen,
 - c) Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - d) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Auflösung des Vereins,
 - e) Erstellung von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung, des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsplans.
- 3) Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Gesamtvorstandes ist nicht zulässig.
- 4) Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit in Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.
- 5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. In der nächsten Mitgliederversammlung hat dann eine Ersatzwahl zu erfolgen.
- 6) Der Gesamtvorstand hält regelmäßig Sitzungen ab. In jedem Quartal soll mindestens eine Gesamtvorstandssitzung stattfinden. Die Sitzungen erfolgen auf Einladung des Vorsitzenden. Die Einladung hat in Textform zu erfolgen. Eine Tagesordnung soll mit der Einladung mitgeteilt werden. Im Übrigen gilt §13 Absatz 8 entsprechend.
- 7) Über die Sitzungen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen, das die Ergebnisse der Beratungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse, wiedergibt.
- 8) Der Gesamtvorstand kann sich für Verfahrensfragen eine Geschäftsordnung (GO) geben. Verabschiedung und Änderung der GO bedürfen der Einstimmigkeit im Gesamtvorstand.



E. Vereinsjugend

§ 15 Die Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- 2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbst unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- 3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) die Jugendversammlung,
 - b) der Jugendausschuss,
 - c) zwei Jugendsprecher,
 - d) der Jugendwart,
 - e) der sportliche Leiter,
 - f) bis zu 4 Beisitzer.
- 4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen werden kann und der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstands bedarf. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

18

F. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Buchführung, Rechnungsprüfung, Kassenprüfer

- 1) Jede Einnahme und Ausgabe ist mit Belegen nachzuweisen. Über Kreditaufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- 3) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist einmal möglich. Danach ist für einen Zeitraum von 3 Jahren eine Wiederwahl nicht möglich.
- 4) Die Kassen- und Rechnungsführung ist am Schluss jedes Geschäftsjahres zu prüfen. Die Prüfungen sind von den gewählten Kassenprüfern durchzuführen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in

sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Der Vorsitzende kann weitere Kassenprüfungen anordnen.

- 5) Über jede Kassen- und Rechnungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bei den Akten aufzubewahren. Die Prüfberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 6) Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 17 Vereinsordnungen

- 1) Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Gesamtvorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
 - a) Beitragsordnung,
 - b) Datenschutzordnung,
 - c) Finanzordnung,
 - d) Hallenordnung,
 - e) Platzordnung.

Zum Erlass oder zur Änderung der o.a. Ordnungen durch den Gesamtvorstand ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- 2) Die Jugendversammlung kann eine Jugendordnung beschließen; die Jugendordnung bedarf der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Die Genehmigung der Jugendordnung durch den Gesamtvorstand bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 18 Ehrenrat

- 1) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.
- 2) Zu Mitgliedern des Ehrenrates können solche Mitglieder gewählt werden, die dem Verein mindestens 2 Jahre angehören und das 40. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Mitglieder des Ehrenrates sein.
- 3) Der Ehrenrat ist gehalten, sich spätestens einen Monat nach der Wahl zu konstituieren. Die Einladung zur ersten Sitzung erfolgt durch den ersten

Vorsitzenden des Vereins. Der Ehrenrat wählt in dieser Sitzung aus den eigenen Reihen einen Vorsitzenden, der dann zu weiteren Sitzungen einlädt.

- 4) Dem Ehrenrat obliegt die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins.

§ 19 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

20

- 1) Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 2) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 3) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 4) Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 20 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei



Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz

21

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- 2) Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der DSO ist der Gesamtvorstand zuständig. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

G. Schlussbestimmungen

§ 22 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren des Vereins.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft je zur Hälfte an die Katholische Schutzengel-Pfarrre und die Evangelische Kirchengemeinde, beide in Krefeld-Oppum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 23 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13.03.2024 beschlossen.